



Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Landesverband Nordrhein-Westfalen

Präambel

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Landesverband Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Kolpingwerk NRW) bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Landesverband Nordrhein-Westfalen (im folgenden Kolpingjugend NRW).
- (2) Die Kolpingjugend NRW regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk NRW.
- (3) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (4) Für die Arbeit der Kolpingjugend NRW sind die Satzungen des Kolpingwerkes Landesverband Nordrhein-Westfalen und des Kolpingwerkes Deutschland verbindlich. Die Kolpingjugend NRW orientiert sich in ihrer Arbeit am Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland, sowie an den Leitsätzen der Kolpingjugend Deutschland.

§1 Selbstverständnis der Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassendes Gremium der Kolpingjugend NRW. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend NRW.
- (2) Die Gliederung der Kolpingjugend NRW regelt die Landeskonzferenz.

§ 2 Aufgaben und Zusammensetzung der Landeskonzferenz

- (1) Zu den Aufgaben der Landeskonzferenz der Kolpingjugend NRW gehören insbesondere:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend NRW,
 2. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend NRW,
 3. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 4. Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Landesleitung und der Arbeitsgruppen.
 5. Die Landeskonzferenz wählt gemäß §§ 9 und 10:
 - a) die Landesleitung,

- b) eine_n Vertreter_in im Beratungsausschuss der Kolpingjugend Deutschland,
- c) die Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland,
- d) die Wahlkommission,
- e) bei Vakanz der Landesleitung eine_n Vertreter_in im Landesvorstand des Kolpingwerk NRW.

6. Beschlussfassung über Vorschläge an die Landesversammlung des Kolpingwerks NRW zur Wahl von Delegierten des Landesverbandes zur Bundesversammlung bzw. zum Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland (vgl. §8 (4) g) Satzung Kolpingwerk NRW).

(2) Der Landeskonzferenz gehören an:

1. mit Sitz und Stimme:

- a) die Landesleitung der Kolpingjugend NRW,
- b) je vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitungen der Kolpingjugend im Kolpingwerk NRW. Ein Delegationsverfahren ist möglich. Das Wahlverfahren zur Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz gilt analog.
- c) der/ die Vertreter_in der Kolpingjugend NRW im Beratungsausschuss,
- d) pro Arbeitsgruppe im Landesverband ein_e Vertreter_in,
- e) der Landespräses bzw. der/ die Geistliche Leiter_in des Kolpingwerk NRW,
- f) der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende des Kolpingwerk NRW.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist an die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland gebunden.

2. mit beratender Stimme:

- a) weitere Mitglieder der Diözesanleitungen,
- b) die Referentinnen und Referenten der Kolpingjugend Diözesanverbände in Nordrhein-Westfalen sowie des Landesverbandes,
- c) die Mitglieder der Bundesleitung,
- d) die Mitglieder der Arbeitsgruppen im Landesverband.

(3) Die Landesleitung kann weitere Gäste einladen.

(4) Die Landeskonzferenz tagt mindestens einmal jährlich.

§ 3 Einladung

(1) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin an den unter § 2 genannten Personenkreis.

(2) Der Rechenschaftsbericht der Landesleitung wird an den unter § 2 genannten Personenkreis zusammen mit den weiteren Tagungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Landeskonzferenz zugesandt.

- (3) Eine außerordentliche Landeskonzferenz findet auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Diözesanleitungen oder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW innerhalb von sechs Wochen statt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 5 Leitung der Landeskonzferenz

- (1) Die Landesleitung leitet die Landeskonzferenz.
- (2) Sie kann die Leitung der Konferenz delegieren.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Landeskonzferenz der Kolpingjugend NRW wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es umfasst die Beratungsergebnisse, die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll wird von den Protokollführerinnen und -führern sowie von der Landesleitung unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an die Jugendreferate der Diözesanverbände verschickt.
- (4) Einsprüche müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Versand des Protokolls, schriftlich an die Landesleitung geschickt werden. Über Einsprüche entscheidet die darauf folgende Sitzung des Landesarbeitskreises der Kolpingjugend NRW.

§ 7 Anträge

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz sind berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge sollen mit einer Begründung versehen bis drei Wochen vor dem Termin der Konferenz an die Landesleitung der Kolpingjugend NRW geschickt werden.
- (2) Im Verlauf der Konferenz können Initiativanträge eingebracht werden. Änderungen zur Wahl- und Geschäftsordnung sind davon ausgenommen. Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Konferenz ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Dies sind Anträge auf:

- 1.) Vertagung der Konferenz
- 2.) Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
- 3.) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 4.) Überweisen an einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien

- 5.) Übergang zur Tagesordnung
 - 6.) Unterbrechung der Konferenz
 - 7.) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 8.) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
 - 9.) Begrenzung der Redezeit
 - 10.) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 11.) Besondere Form der Abstimmung
 - 12.) Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - 13.) Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 - 14.) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
 - 15.) Erneute Feststellung der Stimmberechtigung
- (3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge zu den Ziffern 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Die Anträge 12, 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Erfolgt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Landeskonferenz durchgeführt werden.
- (2) Die Landeskonferenz setzt eine Wahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen besteht. Das Amt endet mit der folgenden ordentlichen Landeskonferenz.
- (3) Aufgaben der Wahlkommission sind:
 1. Erstellung einer Wahlausschreibung,
 2. Entgegennehmen von Wahlvorschlägen,
 3. Mitteilen der Wahlvorschläge an die Mitglieder der Landeskonferenz,
 4. Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung, wenn ein Kandidat / eine Kandidatin nicht an der Landeskonferenz teilnehmen kann,
 5. Leitung der Wahlen. Ist ein Mitglied der Wahlkommission für die Wahl der Landesleitung vorgeschlagen, so bestimmt die Landeskonferenz vor der Durchführung der Wahlen ein Ersatzmitglied.
- (4) Nach Aufforderung durch die Wahlkommission stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz haben die Möglichkeit, die Kandidatin/ den Kandidaten zu befragen.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Landeskonferenz findet eine Personaldebatte statt.
- (7) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (8) Die Stimmen sind unverzüglich nach dem Wahlgang auszuwerten.
- (9) Die Auszählung muss öffentlich erfolgen.
- (10) Die Wahlkommission stellt das Ergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

§ 10 Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Landesverband Nordrhein-Westfalen für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Landesleitung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Landesleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jeden Kandidaten / jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Mitglieder der Landesleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Landeskonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landesleitung durch Stichwahl.
- (3) Die Landeskonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Landesleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und/oder wenn der Landesleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Landesleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Landeskonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landeskonferenz durch Stichwahl. Kommt es bei der Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Landesleitung; ist keine Landesleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Landeskonferenz vorschlagsberechtigt.
- (5) Mit 2/3-Mehrheit kann die Landeskonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz an die Landesleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Landesleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Landesleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

§ 11 Landesleitung

- (1) Die Landeskonzferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder der Landesleitung. Der Landesleitung gehören drei Personen an:
 1. Zwei Landesleiterinnen / LandesleiterDie geschlechtsparitätische Besetzung soll beachtet werden.
 2. Eine pastorale Begleitperson
- (2) Die Landesleitung vertritt die Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Nordrhein-Westfalen nach innen und außen. Zu den Aufgaben der Landesleitung gehört insbesondere:
 1. Vertretung der Kolpingjugend NRW im Kolpingwerk NRW,
 2. Vertretung der Kolpingjugend NRW auf Bundesebene,
 3. Vertretung der Kolpingjugend NRW im BDKJ NRW,
 4. Vertretung der Kolpingjugend NRW in Kirche, Gesellschaft und insb. Landespolitik,
 5. Leitung des Landesarbeitskreises und Durchführung der Landeskonzferenz,
 6. Vernetzung zwischen den Diözesanverbänden,
 7. Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesarbeitskreises,
 8. Inhaltliche Gestaltung und Profilierung der Kolpingjugend NRW.
- (3) Über ihre Tätigkeit erstattet sie mindestens einmal im Jahr schriftlich Bericht.
- (4) Die Landeskonzferenz kann ein Mitglied der Landesleitung mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz abwählen. Bei einem Antrag auf Abwahl eines Mitglieds der Landesleitung müssen die Fristen unter § 7 unbedingt eingehalten werden.

§ 12 Selbstverständnis des Landesarbeitskreises

- (1) Der Landesarbeitskreis nimmt die unterjährigen Aufgaben der Landeskonzferenz wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend NRW.
- (2) Der Landesarbeitskreis versteht sich als Arbeitsgemeinschaft der Landesleitung, sowie der Diözesanleitungen der Kolpingjugend im Kolpingwerk NRW.
- (3) Im Falle der Vakanz der Landesleitung werden die Aufgaben der Landesleitung durch den Landesarbeitskreis in gemeinsamer Absprache und nach möglichen Kapazitäten wahrgenommen.

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Landesarbeitskreises

- (1) Zu den Aufgaben des Landesarbeitskreises gehören insbesondere:
 1. Vor- und Nachbereitung der Landes- und Bundeskonferenz, sowie der Landesversammlung des Kolpingwerk NRW,
 2. Information und Austausch über die Aktivitäten der Diözesanverbände, des Landesverbandes und des Bundesverbandes,

3. Inhaltliche Aufbereitung von Themen und Arbeitsfeldern,

4. Interessenvertretung gegenüber den Gremien der katholischen Jugendarbeit auf Landesebene sowie der Landespolitik.

(2) Dem Landesarbeitskreis gehören an:

1. mit Sitz und Stimme:

a) die Landesleitung der Kolpingjugend NRW,

b) bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitungen der Kolpingjugend im Kolpingwerk NRW,

c) der/ die Vertreter_in der Kolpingjugend NRW im Beratungsausschuss.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist an die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland gebunden.

2. mit beratender Stimme:

a) beratende und begleitende Personen der Kolpingjugend NRW,

b) ein Mitglied der Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland.

Die Landesleitung kann weitere Gäste einladen.

(3) Der Landesarbeitskreis tagt mindestens dreimal jährlich.

§ 14 Vertretung im Beratungsausschuss

(1) Die Landeskonzferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren eine_n Vertreter_in für den Beratungsausschuss der Kolpingjugend Deutschland.

(2) Zu den Aufgaben des_r Verters_in gehören insbesondere:

1. Mitarbeit in den Gremien der Kolpingjugend NRW,

2. Vernetzung zwischen dem Bundesverband und dem Landes-, bzw. Diözesanverbänden,

3. Einbringen von Anliegen und Positionen der Kolpingjugend NRW zu den Themen des Beratungsausschuss,

4. Berichterstattung über die Tätigkeiten des Beratungsausschuss bei den Sitzungen von Landeskonzferenz und Landesarbeitskreis.

Weitere Aufgaben sind in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Deutschland beschrieben.

(3) Über ihre Tätigkeiten erstattet sie mindestens einmal im Jahr schriftlich Bericht.

(4) Die Landeskonzferenz kann den/ die Vertreter_in mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz abwählen. Bei einem Antrag auf Abwahl müssen die Fristen unter § 7 unbedingt eingehalten werden.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) Die Landeskonzferenz oder die Landesleitung können zur Bearbeitung von besonderen Themenfeldern oder Schwerpunktaufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die der Landesleitung

und dem Landesarbeitskreis zuarbeiten. Die Landeskonferenz oder die Landesleitung beschließen die Arbeitsaufträge für die Arbeitsgruppen.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Landesleitung berufen und abberufen, sofern die Landeskonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Leitung der Arbeitsgruppe. Die Landesleitung bestellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppen eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ebenso eine Person, die die Arbeitsgruppe auf der Landeskonferenz vertritt.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten mindestens einmal jährlich in der Landeskonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Die Landeskonferenz kann das Ruhen oder die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am 22.07.2017 von der Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW beschlossen. Damit löst die vorliegende Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend NRW die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung, beschlossen von der Landeskonferenz der Kolpingjugend am 14.11.2013, ab.
- (2) Sie tritt nach Bestätigung durch den Vorstand des Kolpingwerkes NRW am 06.09.2017 in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit einer ordentlichen Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW.